OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602984/7/Sch/Rd

Datum:
Linz, 17. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des P N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Jänner 2019, GZ: VerkR96-20181-2018/KP, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Jänner 2019, VerkR96-20181-2018/KP, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 45 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt, weil er am 20. Mai 2018 um 13:05 Uhr auf der A1 bei km 159.805 in Fahrtrichtung Salzburg, Gemeinde Asten, mit dem Fahrzeug, Kennzeichen x (A), die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 11 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und diese damit begründet, dass er sich noch sehr genau an die Fahrt Richtung Linz erinnere und er aus seiner Sicht zu keinem Zeitpunkt die Höchstgeschwindigkeit überschritten habe. Vom Beschwerdeführer wurde die Einholung des Mess- und Eichprotokolls des Radargerätes sowie ein Schulungsnachweis des Beamten für dieses Gerät begehrt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie durch Beischaffung des Radarfotos und der Einholung eines technischen Gutachtens.

4.1. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt.

4.2. Im Gutachten vom 21. Juni 2019, Verk-235687-2019-Hag, wurde vom technischen Amtssachverständigen nach fotogrammetrischer Auswertung der Radarfotos Nachstehendes festgestellt:

„Bei der gegenständlichen Radarmessung wurde ein Objektiv mit 28 mm verwendet. Die Fotogrammetrie ergab, dass der bei der nachträglichen Auswertung der Fotos ermittelte Geschwindigkeitswert vom Radarmesswert um 7,09 % abweicht. Dem Stand der Technik

entsprechend ist die nachträgliche fotogrammetrische Auswertung ungenauer als die geeichte Radarmessung. Bei Abweichungen zwischen Fotogrammetrie und der Radarmessung von maximal 10 % ist aus technischer Sicht die genauere Radarmessung als korrekt einzustufen. Entsprechend den Auswertevorschriften für Radarfotos ist festzuhalten, dass sich das gemessene KFZ zumindest teilweise im Auswertebereich des Radarfotos befinden muss und im Auswertebereich und Freibereich des Radarfotos sich kein weiteres Fahrzeug befinden darf. Die vorstehend angeführte Auswertevorschrift wird für das KFZ des Beschwerdeführers erfüllt. Die fotogrammetrische Auswertung für das gegenständliche KFZ auf der äußerst linken Fahrspur (Kennzeichen: x) bestätigt die per Radar gemessene Geschwindigkeit mit einer Abweichung von unter 10 %.
Dem Stand der Technik entsprechend ist die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung zweifelsfrei dem KFZ mit dem Kennzeichen: x zuzuordnen. Die durchgeführte Fotogrammetrie bestätigt diese Zuordnung und die Richtigkeit des Messwertes. Abzüglich der eichtechnischen Messtoleranz von 5 % ist eine, abgerundete, Fahrgeschwindigkeit von 141 km/h vorzuhalten."

4.2.1. Dem Beschwerdeführer wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Juni 2019 in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör sowohl das Radarfoto als auch das Gutachten des technischen Amtssachverständigen zur Kenntnis gebracht und ihm gleichzeitig die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen einer Woche eingeräumt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Zurückziehung der Beschwerde hingewiesen.
Der Beschwerdeführer hat die eingeräumte Frist ungenützt verstreichen lassen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraße nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Als erwiesen steht fest, dass der Beschwerdeführer am 20. Mai 2018 um 13:05 Uhr auf der A1, Gemeinde Asten, bei km 159.805 in Fahrtrichtung Salzburg mit dem Kraftfahrzeug, Kennzeichen: x, die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 11 km/h überschritten hat. Der vom

Beschwerdeführer vorgebrachte Einwand konnte aufgrund des eingeholten Gutachtens des technischen Amtssachverständigen eindeutig widerlegt werden, weshalb der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung zu verantworten hat.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.3.1. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 45 Euro bei einem Strafrahmen bis 726 Euro verhängt. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit im Verwaltungsbezirk Linz-Land, straferschwerend kein Umstand gewertet. Zum Unrechtsgehalt wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen immer wieder die Ursache von Verkehrsunfällen darstellen, weshalb Gründe der Spezial- und Generalprävention eine wesentliche Bedeutung haben. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 45 Euro erscheint somit tat- und schuldangemessen und auch geeignet, den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeiten zu bewegen. Zudem befinde sich die verhängte Geldstrafe im untersten Bereich des Strafrahmens. Diesen Ausführungen ist vom Landesverwaltungsgericht nichts hinzuzufügen. Der Strafbemessung der belangten Behörde wurde - mangels Angaben des Beschwerdeführers - eine Schätzung der persönlichen Verhältnisse, und zwar ein monatliches Einkommen von 1.800 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten, zugrunde gelegt. Da auch in der Beschwerde vom Beschwerdeführer keine geänderten Angaben seiner persönlichen Verhältnisse behauptet wurden, konnte diese Schätzung auch bei der gegenständlichen Strafbemessung herangezogen werden. Eine Überschreitung des Ermessensspielraumes seitens der

belangten Behörde konnte vom Landesverwaltungsgericht nicht erkannt werden, weshalb die verhängte Geldstrafe zu bestätigen war.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Voraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön